Marktgemeinde ST. NIKOLAI IM SAUSAL
A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5
Tel.: +43 (0)3185 / 2317 Fax: +43 (0)3185 / 23179
Email: gemeinde@nikolai-sausal.at
Homepage: www.nikolai-sausal.at

Verordnung
Straßenpol. Bewilligung

Aktenzahl: A-2025-1183-00050-VO
Datum: 16.05.2025

Ggst.: Straßenpolizeiliche Maßnahmen
Arbeiten auf und neben
Gemeindestraßen
Lamperstätten-St. Nikolai-Weg 40
KG Lamperstätten

Kontaktdaten

SB: Mag. Johann Grasch
Abt: Amtsleitung
Tel: 03185/2317-14
Mail: gemeinde@nikolai-sausal.at

VERORDNUNG

Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Fahrbahn

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 16.05.2025 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 16.05.2025, GZ: A-2024-1183-00050-1, gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden **Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen (Lamperstätten-St. Nikolai-Weg)** durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1
Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 lit. a) Z 1 StVO 1960 angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge udgl.).

Wegname	Abschnitt	Länge
Lamperstätten-St. Nikolai-Weg 40	Ortsende Lamperstätten bis Kreuzung Schlossweg 41	ca. 400 m

§ 2
Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle und bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine „Geschwindigkeits-beschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ von 30 km/h gemäß § 52 lit. 10a) und 10b) StVO 1960 angeordnet.

§ 3
Zeitraum

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum **19.05.2025 bis 27.06.2025** erlassen.

§ 4

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrs-beschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt ent-sprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrs-zeichen ist der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:
Gerhard Hartinger
(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 16.05.2025
abgenommen am:

MARKTGEMEINDE ST. NIKOLAI IM SAUSAL @AMTSSIEGEL	Unterzeichner	Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-16T11:49:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1503007307
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	